



GEMEINDE
K Ü R N B A C H

SITZUNGSVORLAGE

Nr. 92/2023
26.09.2023
Az: 650.040
Bearbeiter: S. Kimmich

TOP Nr. 8
Widmung des FISTnr. 10859, Sternenfelser Straße als Ortsstraße

Anlagen:

1. Lageplan FISTnr. 10859

Status: öffentlich nichtöffentlich

Gremium: Gemeinderat
 Technischer Ausschuss
 Verwaltungsausschuss

Weitere Teilnehmer:

Beratungszweck: Beschluss Vorberatung Kenntnisnahme

Finanzielle Auswirkungen: ja nein

Gesamtkosten der Maßnahme	Erhaltene Einzahlungen (Zuschüsse o.ä.)	Ansatz im Haushaltsplan	Jährliche Folgekosten der Maßnahme	Verfügbare Restmittel

Sitzungsverlauf:

I. Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat beschließt, das FISTnr. 10859 (Erschließungsstraße) nach § 5 StrG als öffentliche Straße zu widmen. Die Erschließungsstraße wird nach § 5 Abs. 3 StrG i.V.m. § 3 Abs. 2 Nr. 2 StrG als Ortsstraße gewidmet. Die Widmung ist öffentlich bekannt zu machen und tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

II. Sachstandsbericht

Bei dem FISTnr. 10859 handelt es sich um eine Erschließungsstraße mit allen dafür erforderlichen Einrichtungen wie Kanal- und Wasserleitungen sowie Straßenbeleuchtung. Gemäß dem städtebaulichen Vertrag zwischen der Gemeinde und der PEG Planungs- und Entwicklungsgesellschaft GmbH vom 10.12.2021 ist Zweitere mit der Erschließung im Erschließungsgebiet „Sternenfelser Straße“ beauftragt. Ebenfalls wurde vereinbart, dass die für den Bau der Erschließungsanlagen erforderliche Fläche des FISTnr. 10859 kostenfrei an die Gemeinde übertragen wird. Weiterhin hat die PEG mit der Firma Berg GmbH eine Kostenübernahmevereinbarung getroffen, welche auch die Übertragung des Grundbesitzes beinhaltet. Kosten für Übertragung und Grunderwerbssteuer trägt der Eigentümer. Mit Urkunde des Notars Bachmayer vom 15.08.2023 (UVZ 1406/2023) wurde diese Vereinbarung vollzogen.

Nach § 44 StrG sind die Träger der Straßenbaulast für die Gemeindestraßen die Gemeinden. Nach § 5 StrG ist Voraussetzung für die Widmung, dass die Gemeinde Eigentümer der der Straße dienenden Grundstücke ist oder die Eigentümer oder die sonst zur Nutzung dinglich Berechtigten der Widmung zugestimmt haben. Nach § 5 Abs. 3 StrG muss in der Widmung festgelegt werden, zu welcher Gruppe die Straße gehört. Die Erschließungsstraße auf FISTnr. 10859 gehört nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 Nr. 2 StrG zu den Gemeindestraßen, insbesondere zu den Ortstraßen. Das sind Straßen, die

vorwiegend dem Verkehr innerhalb der geschlossenen Ortslage oder innerhalb eines in einem Bebauungsplan festgesetzten Baugebiets dienen oder zu dienen bestimmt sind, mit Ausnahme der Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen. Das FISNr. 10859 soll die Eigenschaft einer Ortsstraße erhalten.